jobcenter
team.arbeit.hamburg

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	GB III
OrgZ.:	X151
Gültigkeit:	Ab: 01.02.2016 Bis: 31.12.2017
Sachstand:	13.01.2016

Handlungsanweisung 01/2014

Beauftragung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Frühzeitige überbrückende Dolmetscherdienstleistungen können für Kundinnen und Kunden mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen eine wichtige Unterstützung bei den ersten Schritten auf dem Weg zu schnellstmöglicher gesellschaftlicher und beruflicher Integration darstellen. Insbesondere für Neuantragstellerinnen und Neuantragsteller kann ein ausführliches Erstberatungsgespräch mit Übertragung in die Herkunftssprache das vertiefte Verständnis für das Hilfesystem des Sozialgesetzbuch II erhöhen.	**Überbrückung von Sprachbarrieren insb. für Neuantrag-stellerinnen und -steller**
Auf diese Weise ist es nicht nur möglich, die Beratungsqualität für diese Kundinnen und Kunden zu verbessern, sondern auch einen nahtlosen Zugang zu notwendiger und geeigneter Förderung (z.B. Sprachkurse) sicherzustellen.	**Schnellerer Zugang zu Hilfe und Förderung**
Wiederholt angebotene, ggf. sogar verstetigte Dolmetscherdienstleistungen sind jedoch kein geeignetes Mittel, um die im Arbeitsmarkt faktisch gegebene Sprachbarriere zu überwinden, und könnten den Prozess der Integration im Einzelfall sogar verzögern. Das eigene Erlernen der Sprache muss im Vordergrund stehen. Daher werden Dolmetscherdienstleistungen nach dieser Handlungsanweisung auf bestimmte Fälle begrenzt.	**Eigeninitiative fördern und nutzen**
Kundinnen und Kunden mit unzureichenden Deutsch-Kenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnis-schwierigkeiten in erster Linie eine Person ihres Vertrauens mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Wenn diese Möglichkeit nicht zur Verfügung steht (z.B. bei Neueingereisten, die noch keine Vertrauensperson mit entsprechenden Sprachkenntnissen haben) und eine Verständigung zwischen Kundin / Kunde und Jobcenter t.a.h tatsächlich nicht möglich ist, kann in nachfolgenden Fällen ein Dolmetscherdienst in Anspruch genommen werden.	

Die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten für Fremdsprachen ist bei Jobcenter t.a.h begrenzt auf eine (ggf. wiederholte) Vorsprache zur *ersten* Antragstellung (E-Zone und/oder Leistung) und das (ggf. fortzusetzende) *Erst*gespräch in der Arbeitsvermittlung.	**Grundsätzliche Begrenzung auf Erst-Antragstellung und Erstgespräch in AV**
Im jedem von einer Dolmetscherin / einem Dolmetscher begleiteten Erstgespräch ist der Kundin / dem Kunden ein passendes Förderangebot zum Erlernen der deutschen Sprache zu unterbreiten. Hierfür bietet sich im Regelfall die Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an.	**Sofortiges Sprachförderangebot**
Es ist deshalb davon auszugehen, dass für Folgegespräche im Regelfall die Teilnahme einer Dolmetscherin / eines Dolmetschers nicht mehr erforderlich ist. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig und in VerBIS ausführlich zu dokumentieren.	**Ausnahmen**
Darüber hinaus besteht für die Bereiche Leistung und Arbeitsvermittlung die Möglichkeit, Dolmetscherdienste für Fremdsprachen in Fällen in Anspruch zu nehmen, bei denen Jobcenter t.a.h vermutet, dass die von der Kundin / dem Kunden mitgebrachte Vertrauensperson das Kundengespräch nicht neutral, sondern zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter übersetzt. In diesen Fällen entfällt die Begrenzung auf die Erstantrag-stellung und das Erstgespräch. Jedoch sollte auch hier durch Sprachförderangebote die Kundin / der Kunde in die Lage versetzt werden, ihre / seine Angelegenheiten selbst zu regeln.	**Ungeeignete Vertrauensperson**
Es ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass die Vorsprache zur Antragstellung (E-Zone und/oder Leistung) und das Erstgespräch in der Arbeitsvermittlung **am gleichen Tag und ohne Wartezeit** angeboten werden, um die Dolmetscher-kosten möglichst gering zu halten.	**Wartezeiten vermeiden**
Gemeinsam mit dem Alg II – Antrag soll in diesen Fällen auch eine Übersetzung der Ausfüllhinweise ausgehändigt werden, sofern die Kundin / der Kunde eine der angebotenen Sprachen spricht.	**Übersetzungen der Ausfüllhinweise Alg II**
Die Berechtigten haben grundsätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der / des zu beauftragenden Dolmetscherin / Dolmetschers.	**Grundsatz Wahlfreiheit**
JC t.a.h übernimmt Kosten ausschließlich für ortsansässige, öffentlich bestellte, allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher (Für beauftragte nicht ortsansässige Dolmet-scherinnen und Dolmetscher werden Fahrtkosten und Anreise-zeit als Arbeitszeit nur wie bei ortansässigen erstattet, s.u.).	**Kostenübernahme nur bei Qualifikation und Ortsansässigkeit**

Ortsansässige Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind mittels einer komfortablen Suchfunktion in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Justizverwaltung zu finden.	**Dolmetscher-Datenbank**
Neukundinnen und Neukunden ohne deutsche Sprachkenntnisse, die ohne eine deutsch sprechende Vertrauensperson im Jobcenter vorsprechen, kann ein Gutschein für die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin /eines Dolmetschers ausgehändigt werden. Damit kann die Neukundin / der Neukunde eine Dolmetscherin / einen Dolmetscher beauftragen, sie / ihn einmalig zum Jobcenter zu begleiten. Sofern aus organisatorischen Gründen Antragstellung (E-Zone und/oder Leistung) und Erstgespräch in der Arbeitsvermittlung nicht am gleichen Tag stattfinden können, ist es zulässig, einen zweiten Gutschein auszuhändigen. Dies sollte möglichst während des ersten Termins in Anwesenheit der Dolmetscherin / des Dolmetschers erfolgen, damit der Kundin / dem Kunden erklärt werden kann, wieso sie /er einen weiteren Gutschein erhält.	**Gutscheinverfahren**
Der Gutschein ist als BK-Vorlage eingestellt unter Lokale Vorlagen → team.arbeit.hamburg → Leistung → Gutschein Dolmetscherkosten **Der Gutschein ist nur mit Unterschrift und Stempel gültig!** Er enthält als zweite Seite eine kurze Erklärung, wie die Kundin/ der Kunde den Gutschein nutzen kann. Diese Erklärung ist in die Sprachen Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Farsi (Persisch), Französisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch und Türkisch übersetzt.	**Vordruck und Übersetzung**
Die Ausgabe und die Einlösung des Gutscheins sind in VerBIS jeweils mit einem Allgemeinen Vermerk, zu dokumentieren. Außerdem sind am Tag der Antragstellung in Begleitung der / Dolmetscherin / des Dolmetschers die Ankunftszeit im Standort und das Gesprächsende zu erfassen.	**Dokumentation in VerBIS**
Um lange Wartezeiten für Dolmetscherin / Dolmetscher und Kundin / Kunde zu vermeiden, ist es sinnvoll, auf dem Gutschein eine Telefonnummer zur Terminvereinbarung anzugeben (z.B. Antragsannahme, Präsenzvermittlung o. ä. je nach standortinterner Organisation). Dann kann die Dolmetscherin / der Dolmetscher in Abstimmung mit der Kundin / dem Kunden einen passenden Termin vereinbaren.	**Telefonische Terminvereinbarung**
Übersetzungen von Zeugnissen und Dokumenten, die für die Integration in Arbeit oder Ausbildung benötigt werden, sind nicht durch diesen Dolmetscherdienst vorzunehmen. Hierfür stehen weiterhin die Möglichkeiten im Rahmen des Vermittlungsbudgets zur Verfügung (siehe Arbeitsanleitung VB).	**Abgrenzung zum VB**

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) gilt nicht für JC t.a.h. Rechtsgrundlage der Vergütungszahlungen sind jeweils privatrechtliche Vereinbarungen. Diese ergeben sich daraus, dass der Gutschein das Angebot einer privatrechtlichen Vereinbarung ist, das die Dolmetscherin / der Dolmetscher durch ihr / sein gemeinsames Erscheinen mit der Kundin / dem Kunden im Standort annimmt. Es wird folgender Aufwendungsersatz übernommen: Für öffentlich bestellte, allgemein vereidigte Dolmetscher/-innen **EUR=70,- pro Stunde**, jede angefangene ½ Stunde EUR=35,-	**Rechtsgrundlage / Vergütung**
Die erforderliche Fahrzeit ist als zusätzliche Arbeitszeit in Höhe der o.a. Stundensätze ebenfalls anzuerkennen. (Für nicht ortsansässige Dolmetscherinnen / Dolmetscher sind Fahrtkosten und -zeiten außerhalb Hamburgs nicht erstattungsfähig.) Vorbereitungszeiten für das Gespräch sind nicht erstattungsfähig.	**Fahrtzeit**
Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann gegen Vorlage der Fahrscheine eine entsprechende Erstattung in Höhe der hierdurch nachgewiesenen Kosten geleistet werden. Die Fahrscheine sind der Rechnung in Kopie beizufügen. Von der Erstattung ist auch die auf den NETTO-Fahrpreis vom Beförderten zu entrichtende Umsatzsteuer umfasst.	**öffentliche Verkehrsmittel**
Bei Nutzung eines PKW sind 0,30 € pro gefahrenem Kilometer ohne Nachweis zu erstatten. (Taxikosten sind nicht erstattungsfähig, sondern werden wie private PKW abgerechnet.) Abrechnungsfähig ist höchstens die kürzeste Route zwischen dem Büro des Dolmetschers / der Dolmetscherin und dem betroffenen Standort. Sofern der Anfahrtsweg tatsächlich kürzer war (z.B. von einem JC-Standort zu einem anderen JC-Standort), sind nur die tatsächlich zurückgelegten Entfernungskilometer abrechnungsfähig.	**privater PKW**
Umsatzsteuer wird erstattet, wenn mit der Rechnung ein Nachweis der Umsatzsteuerpflicht vorgelegt wird.	**Umsatzsteuer**
Die Rechnung ist nach Eingang durch die für den Vorgang zuständige Fachkraft (Antragsannahme oder AV) zu prüfen sowie anschließend sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und unter Beifügung des Original-Gutscheins an die Zentrale - Bereich Finanzen (X112) zu übersenden. Original-Belege sind stets beizufügen.	**sachliche und rechnerische Richtigkeit** **Übersendung an X112**

Fehlerhafte Rechnungen dürfen nicht eigenständig korrigiert werden, sondern sind durch die zuständige Fachkraft immer an die jeweilige Dolmetscherin / den Dolmetscher unter Hinweis auf den Fehler mit der Bitte um Übersendung einer korrigierten Rechnung zurückzusenden.	**fehlerhafte Rechnungen**
Sonderregelung für Dolmetscherdienste für die Sprachen Arabisch und Tigrinja: Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Asylanträge aus Eritrea und Syriens sowie des hohen Anteils an positiven Entscheidungen des BAMF ist mit einer vermehrten Antragstellung von Kundinnen und Kunden aus Eritrea und Syrien zu rechnen. Es gibt in Eritrea neun gleichberechtigte Nationalsprachen. Mit 2,3 Mio. Sprechenden ist Tigrinja dort die am häufigsten gesprochene Sprache, viele Menschen sprechen als Zweitsprache Arabisch In Hamburg und Umgebung gibt es zurzeit keine öffentlich bestellten, allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Sprache Tigrinja. Für die Sprache Arabisch gibt es in Hamburg zwar drei öffentlich bestellte, allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die derzeit beruflich tätig sind. Aufgrund der hohen Nachfrage auch anderer Behörden kommt es jedoch regelmäßig zu Engpässen, so dass zuletzt eine kurzfristige Terminvereinbarung häufig nicht möglich war. Es werden deshalb Kosten auch für nicht bestellte und vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Sprachen Arabisch und Tigrinja übernommen, sofern diese in Hamburg freiberuflich oder in einem Dolmetscherbüro tätig sind. Es wird folgender Aufwendungsersatz übernommen: Für nicht öffentlich bestellte, allgemein vereidigte Dolmetscher/-innen EUR=40,- pro Stunde, jede angefangene ½ Stunde EUR=20,- Die erforderliche Nettofahrzeit ist als zusätzliche Arbeitszeit in Höhe dieser Stundensätze ebenfalls anzuerkennen. Die oben genannten Regelungen zur Erstattung der Fahrtkosten und Umsatzsteuer gelten auch in diesen Fällen. Aus technischen Gründen werden im BK-Browser zwei separate Gutscheine zu Verfügung gestellt. Diesen finden Sie unter Lokale Vorlagen → team.arbeit.hamburg → Leistung → Gutschein Dolmetscherkosten Arabisch / Tigrinja Damit der richtige Gutschein für Dolmetscherdienste	**Sonderregelung für die Sprachen Arabisch und Tigrinja**

ausgegeben wird, muss zunächst geklärt werden, welche Sprache (Tigrinja, Arabisch, Englisch o.a.) die Kundin / der Kunde versteht. Dabei können die Übersetzungen der Gutscheine oder der Ausfüllhinweise zum Alg II Antrag zu Hilfe genommen werden. Diese Sonderregelung gilt nur solange, bis in Hamburg eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher für die Sprache Tigrinja öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurde bzw. bis ausreichend öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die arabische Sprache verfügbar sind.	